99061023221001

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/60215/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99061023221001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Studium der Humanmedizin; Beantragung der Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	30.10.2024
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/__12.html https://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/__12.html
Teaser	Für das Studium der Humanmedizin können Zeiten eines verwandten Studiums im In- und Ausland sowie eines im Ausland betriebenen Humanmedizinstudiums angerechnet werden. Die im Rahmen dieses Studiums abgelegten Prüfungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.
Volltext	Unter bestimmten Voraussetzungen werden Zeiten eines verwandten Studiums im In- und Ausland sowie eines im Ausland betriebenen Humanmedizinstudiums in der Bundesrepublik Deutschland angerechnet und die im Rahmen dieses Studiums abgelegten Prüfungen anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist (siehe § 12 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)). Der Umfang der Studienzeitanrechnung ergibt sich aus der Art und Anzahl der anerkennungsfähigen Scheine und den tatsächlich studierten Semestern.
Erforderliche Unterlagen	• Dem Antrag auf Anrechnung von Studienleistungen auf das Studium der Humanmedizin sind folgende Unterlagen beizufügen (Originale werden nicht zurückgesandt!): Studierende an einer ausländischen Universität: • Geburtsurkunde (einfache Kopie) • Abiturzeugnis (beglaubigte Kopie) • Immatrikulationsbescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) • Transcript of Records (Original oder beglaubigte Kopie) • Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wenn vorhanden (Original oder beglaubigte

Heruntergeladen am
08.06.2025

Modul	Sachverhalt
	Kopie) • ggf. Zeugnisse über den Krankenpflegedienst (Original oder beglaubigte Kopie) • Erste-Hilfe-Kurs Bescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) Für Quereinsteiger aus Deutschland: • aktuelle Immatrikulationsbescheinigung / Studienverlaufsbescheinigung (Kopie) • Geburtsurkunde, falls noch nicht an einer bayerischen Universität im Fach „Humanmedizin“ eingeschrieben (Kopie) • Hochschulzugangsberechtigung (Kopie) • Fächer-und Notenübersicht (Original, Kopie oder beglaubigte Kopie) • Gleichwertigkeitsbescheinigungen (Originale oder beglaubigte Kopien) - Die Gleichwertigkeit der Leistungsnachweise aus einem im Inland betriebenen verwandten Studium ist durch Vorlage einer Äquivalenzbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Medizinische Fakultät, nachzuweisen. • Zeugnisse bestandener Prüfungen (Kopie) Für ERASMUS-Studierende: • aktuelle Immatrikulationsbescheinigung / Studienverlaufsbescheinigung (Kopie) • Transcript of Records (Kopie) • Learning Agreement oder Letter of Acceptance (Kopie) • Physikumszeugnis (Kopie) • Gleichwertigkeitsbescheinigungen (Originale oder beglaubigte Kopien)
Voraussetzungen	Die Anrechnung bzw. Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen voraus. Dies muss in jedem Einzelfall anhand der Belege geprüft werden. In welchem Umfang Studienzeiten im vorklinischen Studienabschnitt angerechnet werden können, hängt neben den tatsächlich studierten Semestern u. a. davon ab, welche und wie viele der in Anlage 1 zur ÄAppO bzw. in § 2 Abs. 2 Satz 5 und § 2 Abs. 8 Satz 2

Heruntergeladen am 08.06.2025

Modul	Sachverhalt
	Halbsatz 1 ÄAppO genannten Scheine nachgewiesen werden bzw. aus einem ausländischen oder verwandten Studium anerkannt wurden. Ein Studienhalbjahr kann dann angerechnet werden, wenn der Nachweis einer mindestens halbjährigen Studienzeit erbracht ist und während dieser Zeit drei der nachfolgend aufgeführten großen Scheine oder je zwei große und zwei kleine Scheine regelmäßig und mit Erfolg absolviert wurden. Voraussetzung für die Anrechnung eines Studienjahres ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Studienzeit und von sechs großen oder je vier großen und vier kleinen Scheinen, die während dieser Zeit absolviert wurden. Praktika und Kurse, die in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 bis 6 ÄAppO vorgeschrieben sind (= "große Scheine"):**** • Praktikum der Physik für Mediziner • Praktikum der Chemie für Mediziner • Praktikum der Biologie für Mediziner • Praktikum der Physiologie • Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie • Kursus der makroskopischen Anatomie • Kursus der mikroskopischen Anatomie • Kursus der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie Praktika und Seminare, die in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 7 – 10, Abschnitt II und Abschnitt III ÄAppO vorgeschrieben sind; Leistungsnachweis gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO; vorklinisches Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1 ÄAppO (= "kleine Scheine"): • Seminar Physiologie • Seminar Biochemie/Molekularbiologie • Seminar Anatomie • Seminar Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie • Praktikum der medizinischen Terminologie • Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)

Heruntergeladen am 08.06.2025

Modul	Sachverhalt
	• Praktikum der Berufsfelderkundung • Vorklinisches Wahlfach Auf das im Geltungsbereich der ÄAppO vorgeschriebene klinische Medizinstudium sind Zeiten eines im Ausland betriebenen klinischen Medizinstudiums nur anrechenbar, soweit dieses gleichwertig ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO). Dies setzt nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß neuer ÄAppO (bzw. analog nach bestandener Ärztlicher Vorprüfung nach der bis 30.09.2003 geltenden Fassung der ÄAppO - alte ÄAppO -) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ÄAppO) erzielte Studienleistungen voraus, die nach Art und Umfang der Lehrveranstaltung sowie der Leistungskontrolle (u. a. Benotung) den gemäß § 27 ÄAppO nachzuweisenden Fächern (§ 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO), Querschnittsbereichen (§ 27 Abs. 1 Satz 5 ÄAppO) und Blockpraktika (§ 27 Abs. 4 ÄAppO) gleichwertig sind. Gleiches gilt für fächerübergreifende Leistungsnachweise (§ 27 Abs. 3 ÄAppO). Die Gleichwertigkeit ist durch Bescheinigungen der an der Heimatuniversität jeweils zuständigen Hochschullehrer/innen nachzuweisen. Für die Anrechnung von Studienzeiten ist neben der Dauer des Auslandsstudiums maßgebend, wie viele der in § 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 4 ÄAppO genannten Leistungsnachweise anerkannt werden können. Für je sieben dieser Leistungsnachweise ist ein Studienhalbjahr anrechenbar. Grundsätzlich werden pro Semester maximal sieben gleichwertige Leistungsnachweise anerkannt. Dieser Bewertungsschlüssel entspricht dem im Geltungsbereich der ÄAppO nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß neuer ÄAppO (bzw. analog nach bestandener Ärztlicher Vorprüfung nach alter ÄAppO) bis zum Beginn des Praktischen Jahres vorgeschriebenen dreijährigen Medizinstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ÄAppO) und den in diesem Zeitraum zu absolvierenden 39 Pflichtlehrveranstaltungen (§ 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5

Heruntergeladen am
08.06.2025

Modul	Sachverhalt
	sowie Abs. 4 ÄAppO).
Kosten	• Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungen: 60 EUR pro Anrechnungsbescheid • Anerkennung von Studienleistungen (ohne Semester und Prüfungen): 30 EUR pro Anerkennungsbescheid
Verfahrensablauf	Das Anerkennung/Anrechnungsverfahren erfolgt auf Antrag. Dieser ist beim Landesprüfungsamt des Landes zu stellen, in dem der Antragsteller/die Antragstellerin für das Studium der Medizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Studierenden, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Medizinstudium bei einer Hochschule im Geltungsbereich der ÄAppO noch nicht erlangt haben, ist das Landesprüfungsamt des Landes zuständig, in dem der Antragsteller/die Antragstellerin geboren ist. Ergibt sich hiernach keine Zuständigkeit, so ist das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen zuständig. Die Gleichwertigkeit der Leistungsnachweise aus einem im Inland betriebenen verwandten Studium ist durch Vorlage einer Äquivalenzbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Medizinische Fakultät, wie folgt nachzuweisen: • Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin bereits für das Medizinstudium an einer bayerischen Universität eingeschrieben oder zugelassen ist durch Bescheinigungen der Praktikums- bzw. Kurs-leiter/innen dieser Universität. • Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin noch nicht für das Medizinstudium an einer bayerischen Universität eingeschrieben oder zugelassen ist, gilt Folgendes: • Wenn die Studienleistungen an einer Universität erbracht wurden, an der sich ein Fachbereich Medizin befindet, durch Bescheinigungen der Leiter/innen der dortigen Medizinerlehrveranstaltungen. • Wenn die Studienleistungen an einer Universität ohne Fachbereich Medizin erbracht wurden, durch Bescheinigungen der Praktikums- bzw. Kursleiter/innen der Universität, an der beabsichtigt ist,

Heruntergeladen am
08.06.2025

Modul	Sachverhalt
	das Medizinstudium aufzunehmen.
Bearbeitungsdauer	2-4 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustaendigkeiten/landespruefungsamt/faq/faq-humanmedizin/index.html https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/ueber_uns/zentralezustaendigkeiten/landespruefungsamt/faq/faq-humanmedizin/index.html https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsaemter/pruefungsamt-medizinische-fakultaet/ https://www.fau.de/education/beratungs-und-servicestellen/pruefungsaemter/pruefungsamt-medizinische-fakultaet/ https://www.lmu.de/de/studium/beratung-und-orientierung/ https://www.lmu.de/de/studium/beratung-und-orientierung/ https://www.tum.de/studium/im-studium/das-studium-organisieren/pruefungen-und-ergebnisse/ https://www.tum.de/studium/im-studium/das-studium-organisieren/pruefungen-und-ergebnisse/ https://www.uni-wuerzburg.de/studium/pruefungsamt/staatsexamen/humanmedizin/ https://www.uni-wuerzburg.de/studium/pruefungsamt/staatsexamen/humanmedizin/ https://www.uni-regensburg.de/biologie-vorklinische-medizin/vorklinische-medizin-studium/pruefungssekretariat/index.html https://www.uni-regensburg.de/biologie-vorklinische-medizin/vorklinische-medizin-studium/pruefungssekretariat/index.html https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rob/rob-zz/55.3/rob_55.3-029-zz/index https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rob/rob-zz/55.3/rob_55.3-029-zz/index https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rob/rob-zz/55.3/rob_55.3-030-zz/index https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rob/rob-zz/55.3/rob_55.3-030-zz/index
Hinweise	Die Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen

Heruntergeladen am 08.06.2025

Modul	Sachverhalt
	Prüfung ist nur möglich, wenn zusätzlich zu den abgeschlossenen vorklinischen Leistungsnachweise eine Ausbildung in erster Hilfe, die Ableistung eines dreimonatigen Krankenpflegedienstes und das vorklinische Wahlfach nachgewiesen sind (§ 2 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 1, §§ 5, 6 und 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d und e ÄAppO). Eine Befreiung von einzelnen Fächern oder Stoffgebieten des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung lässt das System dieser Prüfung (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 ÄAppO) nicht zu. **Anerkennung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen** : Studierende, die das Medizinstudium an einer deutschen Universität fortsetzen oder aufnehmen wollen und keine im Inland erworbene Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen ihre Vorbildungsnachweise bei der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung anerkennen lassen. In Bayern ist hierfür die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern zuständig (Bayerisches Landesamt für Schule, Stuttgarter Str. 1, 91710 Gunzenhausen). **Zulassung zu den Ärztlichen Prüfungen:** Hierfür wenden Sie sich bitte an das medizinische Prüfungsamt der Universität, an der Sie im Fach Humanmedizin eingeschrieben sind. **Informationen zur der Ausbildung in erster Hilfe, zum Krankenpflegedienst, der Famulatur und zum Praktischen Jahr:** Hierfür wenden Sie sich bitte • sofern Sie an einer bayerischen Universität im Studienfach Humanmedizin eingeschrieben sind, an das medizinische Prüfungsamt Ihrer Universität (siehe unter "Weiterführende Links") • sofern Sie noch keinen Studienplatz in Deutschland besitzen und in Bayern geboren sind, an die Regierung von Oberbayern, Landesprüfungsamt Humanmedizin

Heruntergeladen am
08.06.2025

Modul	Sachverhalt
	Anrechnungen und Anerkennungen von Studienzeiten und Studienleistungen,******die während eines Studiums der Humanmedizin im Ausland erbracht wurden oder die während eines verwandten Studiums im In- und Ausland erbracht wurden:** Hierfür wenden Sie sich bitte • sofern Sie in Bayern geboren sind oder bereits für ein Studium der Humanmedizin an einer bayerischen Universität eingeschrieben oder zugelassen sind, an die Regierung von Oberbayern, Landesprüfungsamt Humanmedizin • sofern Sie in einem anderen Bundesland geboren sind und noch nicht für ein Studium der Humanmedizin an einer bayerischen Universität eingeschrieben oder zugelassen sind, an das Landesprüfungsamt des jeweiligen Landes • sofern Sie im Ausland geboren sind und noch nicht für ein Studium der Humanmedizin an einer bayerischen Universität eingeschrieben oder zugelassen sind, an das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Düsseldorf
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal